



4.2.2.2 5. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung des Landkreises Günzburg

vom 5. April 2005

(LkrAbl. Nr. 31 vom 5. August 2011)

Der Landkreis Günzburg erlässt aufgrund des Art. 7 Abs. 2 und 5 des Bayerischen Abfallwirtschaftsgesetzes – BayAbfG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. August 1996 (GVBl S. 396 ber. Seite 449, BayRS 2129-2-1-UG), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. März 2010 (GVBl S. 134) i. V. m. Art. 1, 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes – KAG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Februar 2010 (GVBl S. 66), folgende Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung des Landkreises Günzburg vom 5. April 2005 (Amtsblatt für den Landkreis Günzburg Nr. 14 vom 8. April 2005), zuletzt geändert durch Satzung vom 24. März 2010 (Amtsblatt für den Landkreis Günzburg Nr. 12 vom 26. März 2010):

§ 1

(1) **§ 4 Abs. 6 erhält nach Satz 1 folgenden Satz 2:**

Die Gebühr für die Anfahrt im Rahmen einer Sperrmüll-Express-Abfuhr
beträgt 50,00 €.

(2) **§ 4 Abs. 8 Ziffer 1 Unterabsatz 1 wird zu Buchstabe a)**

(3) **§ 4 Abs. 8 Ziffer 1 Unterabsatz 2 wird zu Buchstabe b)**

(4) **§ 4 Abs. 8 Ziffer 1 Unterabsatz 3 wird zu Buchstabe c) und wird wie folgt geändert:**

Die Anlieferung von Altholz der Kategorie I bis III nach der Altholzverordnung
bis 2.000 l pro Anlieferung ist gebührenfrei;

je weitere angefangene 1.000 l Altholz der Kategorie I bis III nach der Altholz-
verordnung bei Anlieferung auf Anlagen ohne Wiegeeinrichtung 14,00 €.

Wird bei der Selbstanlieferung von Altholz der Kategorie I bis III nach der Altholzverordnung an den Abfallentsorgungsanlag
mit Wiegeeinrichtung die Freimenge überschritten, wird die zu entrichtende Gebühr durch Verwiegung der
Gesamtanlieferungsmenge, dividiert durch das Volumen der Gesamtanlieferungsmenge, ermittelt und beträgt dann
pro angefangene 10 kg 0,30 €
(Mindestgebühr 3,00 €).

pro angefangene 10 kg Altholz der Kategorie IV nach der
Altholzverordnung 0,60 €
(Mindestgebühr 6,00 €)

Besonders hochbelastete Althölzer werden entweder direkt zugelassenen Beseitigungsanlagen zugewiesen oder zum
Gebührensatz des Buchstaben a) berechnet, ebenso Anlieferungen, die mit anderen Abfällen vermischt sind.

(5) **§ 4 Abs. 8 Ziffer 1 Unterabsätze 4 und 5 entfallen**

(6) **§ 4 Abs. 8 Ziffer 1 Unterabsatz 6 wird zu Buchstabe d)**

(7) **§ 4 Abs. 8 Ziffer 5 Unterabsatz 2 wird wie folgt geändert:**

Das Wort „bis“ wird gestrichen.

Nach dem Wort „Kleinanlieferungen“ wird folgender Text eingefügt:

„von Grüngut“

(8) § 4 Abs. 8 Ziffer 5 wird folgender Unterabsatz 3 angefügt:

Die Anlieferung einer Baum- und Strauchschnitt-Menge bis zu 4.000 l
pro Anlieferung ist gebührenfrei;

je weitere angefangene 1.000 l Baum- und Strauchschnitt 6,00 €;

Die Anlieferung von Laub aus privaten Haushalten während eines
Zeitraums von drei Monaten pro Jahr (terminliche Vorgabe durch die
Verwaltung) ist gebührenfrei.

(9) § 5 wird folgender Absatz 5 angefügt:

Bei der Inanspruchnahme der Sperrmüll-Express-Abfuhr entsteht die Gebührenschild nach § 4 Abs. 6 Satz 2 mit Einreichung des Sperrmüllschecks.

(10) § 7 wird wie folgt geändert:

Der Inhalt des § 7 wird durch den Inhalt des § 8 ersetzt.

(11) § 8 entfällt.

§ 2

§ 1 Abs. 1 und 9 dieser Änderungssatzung treten am 1. Januar 2011 in Kraft.

§ 1 Abs. 4 bis 6 treten am 1. Oktober 2011 in Kraft.

§ 1 Abs. 7 und 8 sowie Abs. 10 und 11 treten am 1. Juli 2011 in Kraft.

Günzburg, 25. Juli 2011

Hafner
Landrat